

AIA AG, Kaistr. 13, 40221 Düsseldorf

Anschrift:

AIA AG

Telefon: + 49 211 4 93 65 – 0

Telefax: + 49 211 4 93 09 – 65

E-Mail: info@aia.de

Onlineanfrage

Datum:

Ergänzende Angaben

aus den uns vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass Sie bzw. Ihre Firma Arbeiten, für die Sie nach dem Umwelthaftungsgesetz oder dem Umweltschadensgesetz in Anspruch genommen werden können, erbringen. Wir bitten Sie daher die nachfolgenden Fragen zu beantworten.

Aus welchem Grund stellen wir diese Fragen?

Oft zahlen Sie Ihren Beitrag für Risiken die gar nicht bestehen oder Sie haben keinen Versicherungsschutz, da die Fragen die Sie beantworten mussten missverständlich formuliert wurden und damit die Beantwortung nur unvollständig war. Wir wollen Sie umfangreich über komplizierte Risiken informieren und Ihren Versicherungsschutz passgenau auf die vorhandenen Risiken anpassen.

Nach dem **Umwelthaftungsgesetz** können Sie aufgrund privatrechtlicher Ansprüche zur Verantwortung gezogen werden. Dies sind in der Regel Leistungen für Anlagen, für deren Betrieb der Betreiber eine Genehmigung benötigt. Diese Anlagen sind in Anlage 1 und 2 des Umwelthaftungsgesetzes aufgeführt.

(z.B. Wärmeerzeugungs-, Bergbau- und Energie-, Feuerungs-, Kernkraft- und Chemieanlagen, Anlagen zur Verarbeitung bzw. Herstellung von Steinen und Erden, Glas, Keramik und Baustoffen, Stahl, Eisen und sonstiger Metalle, Chemischer Erzeugnisse, Arzneimittel sowie Mineralölraffination und die Weiterverarbeitung. Außerdem Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen sowie Anlagen zur Herstellung und Verarbeitung von Holz und Zellstoff, Nahrungs-, Genuß- und Futtermitteln und landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Anlagen zur Beseitigung, Verarbeitung oder Lagerung von Abfällen und Reststoffen. Anlagen zur Lagerung sowie zum Be- und Entladen von (gefährlichen) Stoffen.)

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Grundlage bleibt das Umwelthaftungsgesetz. (UmweltHG).

Nach dem **Umweltschadensgesetz** haften Sie nicht nur nach privatrechtlichen Grundsätzen sondern können auch aufgrund öffentlich-rechtlicher Ansprüche in Haftung genommen werden. Dies betrifft Sie in erster Linie dann, soweit durch Ihre berufliche Tätigkeit eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen, Boden oder Gewässern verursacht wird. Dies sind in der Regel Leistungen für Anlagen, die in Anlage 1 des Umweltschadensgesetzes aufgeführt sind.

(z.B. Anlagen, für deren Betrieb eine Genehmigung gemäß der Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erforderlich ist. Anlagen zum Einsammeln, zur Beförderung, zur Verwertung und zur Beseitigung von Abfällen und gefährlichen Abfällen. Verbrennungsanlagen, die gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz einer Genehmigung bedürfen. Anlagen zur Einbringung, Einleitung und sonstige Einträge von Schadstoffen in Oberflächengewässer oder Grundwasser, die einer Erlaubnis bedürfen. Anlagen zur Entnahmen von Wasser aus Gewässern, die einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen. Anlagen zum Aufstauen von oberirdischen Gewässern, die einer Erlaubnis oder Bewilligung einer Planfeststellung oder Plangenehmigung bedürfen. Anlagen zur Herstellung, Verwendung, Lagerung, Verarbeitung, Abfüllen, Freisetzung in die Umwelt und innerbetriebliche Beförderung von gefährlichen Stoffen im Sinn des § 3a Abs. 1 des Chemikaliengesetzes (ChemG); gefährlichen Zubereitungen im Sinn des § 3a Abs. 1 ChemG; Pflanzenschutzmitteln im Sinn des § 2 Nr. 9 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG); Biozid-Produkte im Sinn des § 3b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a ChemG. Anlagen zur Beförderung gefährlicher oder umweltschädlicher Güter auf der Straße, auf der Schiene, auf Binnengewässern, auf See oder in der Luft. Anlagen für Gentechnische Arbeiten)

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Grundlage bleibt das Umweltschadensgesetz (USchadG).

Für etwaige Rückfragen oder Erläuterungen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre AIA AG

Ergänzende Angaben zu Leistungen für Anlagen nach Umwelthaftungs- bzw. Umweltschadensgesetz

Name und Anschrift des Versicherungsnehmers

Anrede

Titel

Vorname Name

Strasse Nr.

PLZ Ort

1. Anlagen nach dem Umwelthaftungs-/Umweltschadensgesetz

1.1 Für welche Art Anlagen nach Umwelthaftungs- bzw. Umweltschadensgesetz werden durch Sie Leistungen erbracht?

(z.B. Bauwerke und / oder Anlagen zur Entsorgung / Behandlung / Lagerung von Abfall; Abwasser, Rauchgas, Kernkraft- / Chemieanlagen, Schadstoffsanierungen, Kläranlagen, Deponien, Offshoreanlagen)

Anlagen oder Teile der Anlage (z.B. Klärbecken, Schornsteine, Rohrleitungen, Pumpen etc.):

Sofern Stoffe oder Substanzen durch die Anlagen gelagert, weggeleitet, gepumpt oder befördert werden, geben Sie hier bitte die **Art der Stoffe** an:

Bei Kläranlagen bitte die Größe (Einwohnergleichwert) angeben:

Bei Deponien bitte die Art der Deponie (z.B. Hausmüll) angeben:

Bei Schadstoffsanierungen bitte die Schadstoffart angeben:

1.2 Welche Leistungen werden für die genannten Anlagen erbracht? (Bitte genau beschreiben!)

Leistungen (z.B. Planung, Begutachtung, Bohrungen, Bauleitung etc.):

Ort / Datum

Stempel und Unterschrift des Auftraggebers